

**Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen
vom 07.12.2000 *)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 08.11.2000 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeitigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeitigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Dülmen unterhält eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Diese hat die Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat die Aufgabe, Medien aller Art (Bücher, digitale Medien, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bild- und Tonträger u. a.) im Dienste der Aus- und Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen sowie Zugang zu elektronischen Medien zu gewährleisten. Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 2
Benutzerkreis**

Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, Medien zu entleihen und den Service der Stadtbücherei zu nutzen.

Für einzelne Leistungen kann die Stadtbücherei besondere Regelungen treffen.

**§ 3
Anmeldung / Benutzerausweis**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder seines Reisepasses mit Meldebestätigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen durch die Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertreter, die damit die Haftung übernehmen, persönlich angemeldet werden.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Satzung mit der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis (gleichzeitig Jahresgebührenkarte, s. § 8), der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Dülmen bleibt. Sein Verlust oder Änderungen des Namens bzw. der Adresse sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadtbücherei es aus wichtigem Grund verlangt.
4. Der Benutzer ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten in maschinenlesbarer Form gespeichert werden.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, ist der angemeldete Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftbar.

*) in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 19.07.2011; in Kraft ab 01.08.2011

§ 4 Ausleihe

1. Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises an den Benutzer ausgeliehen. Medien können von der Ausleihe ausgenommen sein (z. B. Präsenzbestände).
2. Der Benutzerausweis ist für alle Buchungen vorzulegen; bei Medienrückgabe ist die Entlastung abzuwarten. Die Rückgabe wird auf Wunsch durch eine Quittung belegt. Bei Widerspruch ist diese Quittung vorzulegen. Ist der Benutzer nicht im Besitz einer Quittung, hat er im Streitfall die Rückgabe zu beweisen.
3. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.
4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
5. Medien, die im Bestand nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
6. Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Leihfrist

1. Für Bücher, Hörbücher, Medienkurse, Sachvideos und Spiele beträgt die Leihfrist 4 Wochen.
Für sonstige neue Medien (z. B. digitale Medien, Bild- und Tonträger), Comics, Zeitschriften und Zeitungen beträgt die Leihfrist 1 Woche.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, sofern die Medien nicht vorbestellt sind. Die Stadtbücherei haftet nicht für Übermittlungsfehler oder technische Pannen bei Verlängerungen per Telefon bzw. Anrufbeantworter.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer hat sich vor der Ausleihe von Medien von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medien sorgsam zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung Anstreichungen und Kommentaren zu bewahren. Videokassetten sind vor Rückgabe zurückzuspulen.

Medienpakete, Softwarepakete, Bild- und Tonträger, digitale Medien und Spiele können nur komplett mit allen Beilagen, Beiheften und sonstigen Einzelteilen zurückgegeben werden. Fehlende oder beschädigte Teile sind vom Entleiher zu ersetzen. Kann kein Ersatz beschafft werden, hat der Entleiher das komplette Medium zu ersetzen.
3. Die Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Stadtbücherei spätestens bis zum Ablauf der Leihfrist anzuzeigen.
4. Beschädigte oder verloren gegangene Medien sind in Höhe des Neuanschaffungswertes zu ersetzen.
5. Digitale Medien, Bild- und Tonträger werden nur für den privaten Gebrauch ausgeliehen. Die kommerzielle Nutzung ist nicht statthaft.
6. Entliehene digitale Medien, Bild- und Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden. Sie dürfen nicht überspielt, manipuliert, kopiert oder beschädigt werden. Die

Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die aus der Nutzung der v. g. Medien entstehen. Eine technische Überprüfung dieser Medien wird in der Stadtbücherei nicht vorgenommen.

§ 7 Internet

1. Benutzer können nach Hinterlegung ihres Ausweises an den dafür vorgesehenen Bildschirmarbeitsplätzen im Internet surfen.
2. Die von der Stadtbücherei festgelegten Nutzungsbedingungen sind einzuhalten. Selbständiges Arbeiten wird erwartet. Das Büchereipersonal kann nur eingeschränkt Unterstützung geben. Die Verwendung eigener Software ist nicht gestattet.

§ 8 Benutzungsgebühren

1. Der Besuch der Stadtbücherei sowie die Nutzung des Medienbestandes in der Bücherei sind kostenfrei.

Die Ausleihe von Printmedien erfolgt nur nach Zahlung einer Benutzungsgebühr, die bei der ersten Ausleihe erhoben wird und für 12 Monate gilt. Für die Ausleihe von AV-Medien wird ein Zuschlag zur Benutzungsgebühr erhoben.

2. Benutzungsgebühr

2.1 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
2.2 Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	24,00 €
AV-Zuschlag	10,00 €
2.3 Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	12,00 €
AV-Zuschlag	5,00 €
2.4 Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr bzw. Freiwilligen Ökologischen Jahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	12,00 €
AV-Zuschlag	5,00 €
2.5 Bezieher von Arbeitslosengeld II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 und 4 SGB XII	12,00 €
AV-Zuschlag	5,00 €
3. Personen, die sich erstmals anmelden möchten, können einmalig für 2,00 € eine Schnupperkarte mit einer Geltungsdauer von 1 Monat erwerben.
4. Gebührenpflichtige Serviceleistungen:
 - 4.1 erfolgreiche Vormerkung pro Medium:
Gebühr entsprechend dem aktuell geltenden Briefporto
 - 4.2 erfolgreiche Fernleihe pro Medium 3,50 €
 - 4.3 Internet-Nutzung, Computer-Ausdrucke, Disketten, Kopien:
Die Gebühr richtet sich nach den aktuell anfallenden Leitungs-, Bearbeitungs-, Material- bzw. Beschaffungskosten. Für die Internet-Nutzung wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde erhoben. Die zu zahlenden Gebühren werden durch die Bücherei festgesetzt und per Handzettel bekannt gemacht.
5. Sonstige Gebühren:

5.1	nicht zurückgespulte Videokassette	0,50 €
5.2	verspätet zurückgegebene Unterhaltungs-Videokassette, DVD, pro Tag und Medium	1,00 €
5.3	Beschädigung oder Verlust von Sicherungs- und Verbuchungsmaterial	0,50 €
5.4	Ersatz eines Benutzerausweises	1,00 €
5.5	Ersatzschlüssel für Taschenschrank	7,50 €
5.6	Beschädigung von Geschirr, pro Einheit	2,50 €

§ 9

Rückgabe, Versäumnisgebühren, Bearbeitungsgebühren, Einziehung

1. Die entliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
2. Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Medium und angefangene Woche eine Versäumnisgebühr von 0,50 € zu zahlen. Die ersten Versäumnisgebühren werden fällig am 7. Tag nach Ablauf der Leihfrist. Bei Überschreitung der Leihfrist für Unterhaltungsvideokassetten und DVD ist sofort nach Ablauf der Leihfrist eine Versäumnisgebühr von 1,00 € pro Tag und Medium zu zahlen. Einer förmlichen Mahnung oder Zahlungsaufforderung bedarf es zur Erhebung der Versäumnisgebühr nicht.
3. Wird die Leihfrist überschritten, erfolgen schriftliche Mahnungen, für die folgende Bearbeitungsgebühren fällig werden:
 - 3.1 für die erste Mahnung 1,00 €
 - 3.2 für die zweite Mahnung 1,00 €
 - 3.3 für die dritte Mahnung (Postzustellungsurkunde) 4,50 €
4. Werden die Medien nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der 3. Mahnung zurückgebracht, so werden sie auf Kosten des Benutzers eingezogen.
5. Gleichzeitig mit der 3. Mahnung erfolgt zur zwangsweisen Durchsetzung des Anspruchs auf Rückgabe der Medien die Einleitung des Verfahrens nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW.
6. Für die Durchführung des Verfahrens nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW werden Kosten nach der zu diesem Gesetz erlassenen Kostenordnung erhoben.
7. Für den Fall, dass die Medien beschädigt oder verlorengegangen sind, wird der Betrag festgesetzt und beigetrieben, der nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung als Schadensersatz zu leisten ist.

§ 10

Hausordnung

1. Der Leitung der Stadtbücherei sowie den von ihr beauftragten Bediensteten steht das Hausrecht zu. Anordnungen des Büchereipersonals sind zu befolgen.
2. In den Räumen der Stadtbücherei ist störendes Verhalten wie z. B. lautes Sprechen, Lärmen, Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Die im Lesecafé erhältlichen Getränke dürfen nur dort eingenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung. Hunde u. a. Tiere, sperrige Güter, Sportgeräte, Fahrräder, Roller u.ä. dürfen nicht in das Büchereigebäude mitgebracht werden.
3. Garderobe, Taschen und dergleichen sind in die vorhandenen Taschenschränke einzuschließen oder abzugeben.
4. Für verlorene und gestohlene Gegenstände leistet die Stadt Dülmen keinen Schadensersatz.

5. Die Benutzer haften für selbstverschuldete Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Medien, technischen Geräten. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

§ 11

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können befristet bzw. auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Die Erstattung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese zweite Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Dülmen vom 07.12.2000 tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.